

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.:	Essigsäure 49,9% techn.	141633 DE
Druckdatum: 11.04.2026	Bearbeitungsdatum: 11.04.2026	Seite: 1 / 11
Version: 1.3	Ausgabedatum: 11.04.2026	

Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant): 804714

Handelsname/Bezeichnung Essigsäure 49,9% techn.

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Agrar Market GmbH

Hochhörn 17

25927 Neukirchen

Telefon: 04664 983295

Auskunft gebender Bereich:

Abteilung Produktsicherheit

E-Mail info@agrarmarket.de

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer 04664 983295

Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Skin Corr. 1B / H314 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme

GHS05 – Ätzwirkung Gefahr

Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P260 Dampf nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.:

Essigsäure 49,9% techn.

141633 DE

Druckdatum: 11.04.2026

Bearbeitungsdatum: 11.04.2026

Seite: 2 / 11

Version: 1.3

Ausgabedatum: 11.04.2026

P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Essigsäure

Ergänzende Gefahrenmerkmale

nicht anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung

Gefährliche Inhaltsstoffe

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr. CAS-Nr. Index-Nr.	Bezeichnung Einstufung: // Bemerkung	Gew-%
200-580-7 64-19-7 607-002-00-6	Essigsäure Flam. Liq. 3 H226 / Skin Corr. 1A H314 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL): Skin Corr. 1A H314 >= 90 / Skin Corr. 1B H314 >= 25 / Skin Irrit. 2 H315 >= 10 / Eye Irrit. 2 H319 >= 10	25 - 50
200-579-1 64-18-6 607-001-00-0	Ameisensäure Acute Tox. 4 H302 / Acute Tox. 3 H331 / Skin Corr. 1A H314 / Eye Dam. 1 H318 / Flam. Liq. 3 H226 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL): Skin Corr. 1A H314 >= 90 / Skin Corr. 1B H314 >= 10 / Skin Irrit. 2 H315 >= 2 / Eye Irrit. 2 H319 >= 2 Schätzwert für die akute Toxizität (ATE): ATE (Oral): 730 mg/kg KG	2,5 - 5

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Bei Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

Nach Augenkontakt

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).

Sofort ärztlichen Rat einholen.

Betroffenen ruhig halten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.:	Essigsäure 49,9% techn.	141633 DE
Druckdatum: 11.04.2026	Bearbeitungsdatum: 11.04.2026	Seite: 3 / 11
Version: 1.3	Ausgabedatum: 11.04.2026	

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser), Schaum

Ungeeignete Löschmittel

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Dämpfe nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13).

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden. Bei offenem Umgang sind nach Möglichkeit Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

Vor Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Verpackungsmaterialien:

Ungeeignetes Material für Behälter/Anlagen: Metall

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.:	Essigsäure 49,9% techn.	141633 DE
Druckdatum: 11.04.2026	Bearbeitungsdatum: 11.04.2026	Seite: 4 / 11
Version: 1.3	Ausgabedatum: 11.04.2026	

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit: Oxidationsmittel

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 17 °C und 25 °C lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Essigsäure

Index-Nr. 607-002-00-6 / EG-Nr. 200-580-7 / CAS-Nr. 64-19-7

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 25 mg/m³; 10 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 50 mg/m³; 20 ppm

Ameisensäure

Index-Nr. 607-001-00-0 / EG-Nr. 200-579-1 / CAS-Nr. 64-18-6

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 9,5 mg/m³; 5 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 19 mg/m³; 10 ppm

Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

DNEL:

Ameisensäure

Index-Nr. 607-001-00-0 / EG-Nr. 200-579-1 / CAS-Nr. 64-18-6

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 9,5 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 9,5 mg/m³

DNEL akut inhalativ (lokal), Verbraucher: 9,5 mg/m³

DNEL akut inhalativ (systemisch), Verbraucher: 9,5 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 3 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 3 mg/m³

Essigsäure

Index-Nr. 607-002-00-6 / EG-Nr. 200-580-7 / CAS-Nr. 64-19-7

DNEL akut inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 25 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 25 mg/m³

DNEL akut inhalativ (lokal), Verbraucher: 25 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 25 mg/m³

PNEC:

Ameisensäure

Index-Nr. 607-001-00-0 / EG-Nr. 200-579-1 / CAS-Nr. 64-18-6

PNEC Gewässer, Süßwasser: 2 mg/L

PNEC Sediment, Süßwasser: 13,4 mg/kg

PNEC Sediment, Meerwasser: 1,34 mg/kg

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.:	Essigsäure 49,9% techn.	141633 DE
Druckdatum: 11.04.2026	Bearbeitungsdatum: 11.04.2026	Seite: 5 / 11
Version: 1.3	Ausgabedatum: 11.04.2026	

PNEC, Boden: 1,5 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 7,2 mg/L

Essigsäure

Index-Nr. 607-002-00-6 / EG-Nr. 200-580-7 / CAS-Nr. 64-19-7

PNEC Gewässer, Süßwasser: 3,058 mg/L

PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,3058 mg/L

PNEC Sediment, Süßwasser: 11,36 mg/kg

PNEC Sediment, Meerwasser: 1,136 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 85 mg/L

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (DGUV-R 112-190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: Butylkautschuk

Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchbruchzeit: > 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Flüssig

Farbe:

Geruch:

Geruchsschwelle: nicht anwendbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht anwendbar

Siedebeginn und Siedebereich: 100 °C (Quelle: Wasser)

Entzündbarkeit: nicht anwendbar

Untere und obere Explosionsgrenze:

Untere Explosionsgrenze: 4 Vol-% (Quelle: Essigsäure)

Obere Explosionsgrenze: 48 Vol-% (Quelle: Ameisensäure)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.:	Essigsäure 49,9% techn.	141633 DE
Druckdatum: 11.04.2026	Bearbeitungsdatum: 11.04.2026	Seite: 6 / 11
Version: 1.3	Ausgabedatum: 11.04.2026	

Flammpunkt: nicht anwendbar
Zündtemperatur: 463 °C (Quelle: Essigsäure)
Zersetzungstemperatur: nicht anwendbar
pH-Wert bei 20 °C: nicht anwendbar
Kinematische Viskosität (40°C): 18,89 mm²/s
Viskosität bei 20 °C: < 20 mPa·s
Löslichkeit(en):
Wasserlöslichkeit bei 20 °C: 999
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: siehe Abschnitt 12
Dampfdruck bei 20 °C: 19,6417 mbar
Dichte und/oder relative Dichte:
Dichte bei 20 °C: 1,06 g/cm³
Relative Dampfdichte: nicht anwendbar
Partikeleigenschaften: nicht anwendbar
9.2. Sonstige Angaben
Festkörpergehalt: 0,00 Gew-%
Lösemittelgehalt:
Organische Lösemittel: 0 Gew-%
Wasser: 0 Gew-%

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.5. Unverträgliche Materialien

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das Produkt entwickelt in wässriger Lösung im Kontakt mit Metallen Wasserstoff. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlenmonoxid

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Ameisensäure

oral, LD50, Ratte: 730 mg/kg

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: 7,4 mg/L (4 h)

Essigsäure

oral, LD50, Ratte: 3310 mg/kg

Angaben beziehen sich auf die unverdünnte 100% Substanz.

dermal, LD50, Kaninchen: > 1060 mg/kg

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.:	Essigsäure 49,9% techn.	141633 DE
Druckdatum: 11.04.2026	Bearbeitungsdatum: 11.04.2026	Seite: 7 / 11
Version: 1.3	Ausgabedatum: 11.04.2026	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Essigsäure 49,9% techn. — Haut (4 h)

Ameisensäure

Haut — Ätzende Wirkung auf Haut und Schleimhäute

Augen — Ätzwirkung

Essigsäure — Haut (4 h)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Ameisensäure

Haut: Methode: OECD 406 — keine sensibilisierende Wirkung

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ameisensäure

Fischtoxizität, LC50, *Leuciscus idus* (Goldorfe): 46 - 100 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh): 34 mg/L (48 h)

Algentoxizität, EC50: 27 mg/L (72 h)

Bakterientoxizität, LC50, Bakterien: 47 mg/L

Essigsäure

Fischtoxizität, LC50: 300,82 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50: 300,82 mg/L (48 h)

Algentoxizität, ErC50: 300,82 mg/L (72 h)

Langzeit Ökotoxizität

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Ameisensäure

DOC-Abnahme: > 90 % — Methode: OECD 301 A

Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

BSB5-Wert: 86 mg/g

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.:	Essigsäure 49,9% techn.	141633 DE
Druckdatum: 11.04.2026	Bearbeitungsdatum: 11.04.2026	Seite: 8 / 11
Version: 1.3	Ausgabedatum: 11.04.2026	

Ameisensäure

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: -2,1

Essigsäure

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: -0,17

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 2790

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID): ESSIGSÄURE, LÖSUNG

Seeschifftransport (IMDG): ACETIC ACID SOLUTION

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Acetic acid solution

14.3. Transportgefahrenklassen

8

14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) nicht anwendbar

Meeresschadstoff nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.:

Essigsäure 49,9% techn.

141633 DE

Druckdatum: 11.04.2026

Bearbeitungsdatum: 11.04.2026

Seite: 9 / 11

Version: 1.3

Ausgabedatum: 11.04.2026

Tunnelbeschränkungscode E

Seeschifftransport (IMDG)

EmS-Nr. F-A, S-B

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

VOC-Wert (in g/L): 0

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse

1 — schwach wassergefährdend (AwSV)

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Lagerklasse

8 B — Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (DGUV-Regeln)

DGUV-Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"

DGUV-Regel 112-192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"

DGUV-Regel 112-195 "Benutzung von Schutzhandschuhen"

Stoff/Produkt gelistet in folgenden nationalen Inventaren:

AICS keine Information

DSL keine Information

EHS keine Information

IECSC keine Information

KECI keine Information

MITI keine Information

NZLoC keine Information

PICCS keine Information

TCSI keine Information

TSCA keine Information

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.
200-580-7	Essigsäure	01-2119475328-30-0000
64-19-7		

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.: Essigsäure 49,9% techn. 141633 DE
Druckdatum: 11.04.2026 **Bearbeitungsdatum:** 11.04.2026 Seite: 10 / 11
Version: 1.3 **Ausgabedatum:** 11.04.2026

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.
200-579-1 64-18-6	Ameisensäure	01-2119491174-37-0000

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Flam. Liq. 3 / H226 Entzündbare Flüssigkeiten Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Skin Corr. 1A / H314 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Acute Tox. 4 / H302 Akute Toxizität (oral) Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Acute Tox. 3 / H331 Akute Toxizität (inhalativ) Giftig bei Einatmen.

Eye Dam. 1 / H318 Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenschäden.

Einstufungsverfahren

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Corr. 1B Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Berechnungsmethode.

Abkürzungen und Akronyme

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

BGW Biologischer Grenzwert

CAS Chemical Abstracts Service

CLP Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

CMR Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch

DIN Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung

DNEL Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration

EAKV Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs

EC Effektive Konzentration

EG Europäische Gemeinschaft

EN Europäische Norm

IATA-DGR Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften

IBC-Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut

ICAO-TI Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr

IMDG-Code Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

ISO Internationale Organisation für Normung

LC Letale Konzentration

LD Letale Dosis

MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT persistent, bioakkumulierbar, toxisch

PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

REACH Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

RID Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.:	Essigsäure 49,9% techn.	141633 DE
Druckdatum: 11.04.2026	Bearbeitungsdatum: 11.04.2026	Seite: 11 / 11
Version: 1.3	Ausgabedatum: 11.04.2026	

UN United Nations

VOC Flüchtige organische Verbindungen

vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.